

Förderungsaktion für Jungunternehmen

Richtlinie
1.1.2025 bis
31.12.2025



LAND
SALZBURG

Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden
Referat 1/02 Wirtschafts-, Wissenschafts- und Forschungsförderung

Südtiroler Platz 11 | Postfach 527 | 5010 Salzburg

Tel: +43 662 8042 3262

E-Mail: wirtschaftsfoerderung@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at/jungunternehmen

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf sämtliche Geschlechtsformen in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung für bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden;
Referat 1/02 Wirtschafts-, Wissenschafts- und Forschungsförderung, vertreten durch Mag. Astrid Mayr

Redaktion: Mag. Astrid Mayr

Umschlag: Landes-Medienzentrum | **Alle:** Postfach 527, 5010 Salzburg | **Stand:** August 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Ziel der Förderungsaktion.....	3
2 Adressaten der Förderungsaktion.....	3
3 Förderbare Kosten.....	4
4 Art und Ausmaß der Förderung.....	4
5 Antragstellung und Verfahren	6
6 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung	6
7 Mehrfachförderungen	7
8 Pflichten des Förderungsnehmers.....	7
9 Datenschutzinformation	8
10 Einstellung und Rückzahlung der Förderung	8
11 Rechtsgrundlagen der Förderungsaktion	9

1 Ziel der Förderungsaktion

Zweck der Förderungsmaßnahme ist, die Neugründung und/oder Übernahme von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich eigenständigen kleinen oder mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zu unterstützen.

Ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist ein Unternehmen, das nicht mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigt und entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. Euro erzielt oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. Euro erreicht¹.

2 Adressaten der Förderungsaktion

Förderbar sind kleine und mittlere Unternehmen (gemäß KMU-Definition) der gewerblichen Wirtschaft, die von Jungunternehmern² geführt werden, wenn nachfolgende Voraussetzungen zutreffen:

2.1 Persönliche Voraussetzungen

Förderungswerber können sein:

- a) **Jungunternehmer**, das sind physische bzw. natürliche Personen, die ein kleines oder mittleres Unternehmen (gemäß KMU-Definition) der gewerblichen Wirtschaft gründen oder übernehmen, dieses in Folge zu einem wesentlichen Teil leiten, während der letzten drei Jahre vor der Gründung bzw. Übernahme nicht wirtschaftlich selbständig waren³ und eine etwaige bisherige unselbständige Tätigkeit (grundsätzlich) innerhalb eines Jahres aufgeben⁴, oder
- b) **Juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechtes.**
Es muss wenigstens ein Jungunternehmer im Sinne von lit. a) am Förderungswerber mit mindestens 50 % (direkt) beteiligt sein und dessen unternehmens- und gewerberechtliche Geschäftsführung (und Vertretung) tatsächlich ausüben. Bei der Beteiligung des Jungunternehmers darf es sich nicht um eine stimmrechtslose Beteiligung handeln.

Förderungswerber ist im Falle der Gründung oder Übernahme eines Einzelunternehmens der Jungunternehmer, in allen anderen Fällen das/die jeweils vom Jungunternehmer geführte Unternehmen/Gesellschaft (z.B. GmbH, KG).

2.2 Allgemeine Voraussetzungen

- a) Ein Einzelunternehmen muss zur Gänze übernommen werden. Im Falle einer Übernahme von juristischen Personen sowie sonstigen Gesellschaften des

¹ Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (Amtsblatt L 124 vom 20.5.2003).

² Für Zwecke dieser Richtlinie wird unter Jungunternehmer sowohl der Neugründer als auch der Übernehmer eines Unternehmens der gewerblichen Wirtschaft verstanden.

³ Das heißt nicht bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) pflichtversichert waren, also keine betrieblichen Einkünfte über der im jeweiligen Jahr geltenden Geringfügigkeitsgrenze erzielt haben - Nachweis anhand Sozialversicherungs-Auszug bzw. Einkommensteuer-Bescheid; ausgenommen sind Land- und Forstwirte.

⁴ Ein Zuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze ist zulässig.

Unternehmensrechtes müssen mehr als 50 % übernommen werden (Änderung der bisherigen Mehrheitsverhältnisse).

- b) Bei juristischen Personen sowie sonstigen Gesellschaften des Unternehmensrechtes muss nur der gewerberechtliche Geschäftsführer die bisherige unselbstständige Tätigkeit aufgeben.
- c) Der Jungunternehmer darf innerhalb der letzten 3 Jahre nicht mit mehr als 25 % an juristischen Personen sowie sonstigen Gesellschaften des Unternehmensrechtes beteiligt gewesen sein.
- d) Das zu fördernde Unternehmen muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden.
- e) Der Förderungswerber besitzt eine einschlägige Gewerbeberechtigung und ist Mitglied der Wirtschaftskammer Salzburg.
- f) Der Hauptsitz des Unternehmens befindet sich im Bundesland Salzburg bzw. wird hier angesiedelt.
- g) Jede Gründung oder Übernahme kann nur einmal gefördert werden.

3 Förderbare Kosten

- 3.1 Anlageinvestitionen** innerhalb der ersten 6 Monate ab Betriebseröffnung. Es gelten Nettobeträge, außer der Förderungswerber ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. In diesem Fall sind die in dieser Richtlinie angeführten Nettobeträge als Bruttobeträge zu verstehen. Der Förderungsstelle ist auf Verlangen eine Bestätigung bzw. ein Nachweis über das Nicht-Vorliegen der Vorsteuerabzugsberechtigung vorzulegen.
- 3.2** Bei Betriebsübernahme die (Ablöse-) **Kosten für die Übernahme** von Räumlichkeiten (Gebäude), Einrichtungen und Maschinen sowie **Schuldübernahmen** (Übernahme unternehmensbezogener Verbindlichkeiten).
- 3.3 Betriebsmittel** - laufende Aufwendungen für die ersten 6 Monate ab Betriebs-eröffnung.

4 Art und Ausmaß der Förderung

Gefördert wird durch einen Direktzuschuss im Rahmen der De-minimis-Verordnung. Berechnungsbasis ist die Bemessungsgrundlage gemäß 4.2.

4.1 Direktzuschuss: 10 %

4.2 Berechnung der Bemessungsgrundlage:

- a) **Investitionen/ Ablöse:** Zu den förderbaren Investitions- bzw. Ablösekosten kann ein Betriebsmittelanteil von 30 % hinzugerechnet werden (z.B. bei förderbaren Investitionskosten von € 5.000,- somit € 6.500,- Förderungsbemessung, ergibt damit bei 10 % einen Zuschuss von € 650,-).
- b) **Schuldübernahme:** Basis sind die übernommenen unternehmensbezogenen Verbindlichkeiten abzüglich allenfalls bestehender unternehmensbezogener Forderungen gegenüber denselben Geschäftspartnern (gemeint ist die Saldierung

bzw. Aufrechnung bestehender Forderungen gegen Verbindlichkeiten, sofern Gläubiger und Schuldner ident sind); eine Schuldübernahme kann mit Investitionen kombiniert werden.

- c) **Untergrenze** der förderbaren Investitionen: € 5.000,-; inkl. des Betriebsmittelanteiles bzw. im Fall einer Schuldübernahme ergibt sich somit eine Bemessungsgrundlage von mindestens € 6.500,-.
- d) **Obergrenze** der Bemessungsgrundlage insgesamt: € 100.000,-
- e) **Obergrenzen bei Kraftfahrzeugen:** € 20.000,- bei konventionellen Kfz sowie € 25.000,- bei Elektro-Hybrid-Kfz sowie € 50.000,- bei LKW ab 7,5 t (ohne Fiskal-LKW)

4.3 Zuschüsse werden unter folgenden **Voraussetzungen** gewährt:

- a) Die Aufwendungen werden nicht früher als max. 6 Monate vor Einlangen des Förderungsantrages beim Amt der Salzburger Landesregierung getätigt und
- b) der Antrag wird bis längstens sechs Monate ab Wirksamkeit der Gewerbeberechtigung (Betriebseröffnung und/oder Betriebsübergabe) eingereicht.
- c) Wird ein Antrag an eine Förderungseinrichtung des Bundes abgelehnt, so muss der Antrag auf Landesförderung innerhalb eines Monats nach Ablehnung beim Amt der Salzburger Landesregierung einlangen.

5

4.4 Folgende Kosten sind grundsätzlich **nicht förderungsfähig**:

- a) Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen (unter € 200,- netto) resultieren;
- b) fremdfinanzierte Investitionen (z.B. bei einer Finanzierung mittels Leasing, Mietkauf oder Ratenkauf), die weder im Anlagevermögen des Förderungsnehmers aktiviert noch durch einen sachkundigen Vertreter (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter) gegenüber der Förderungsstelle als aktivierungsfähig bestätigt werden;
- c) Aufwendungen für periodisch wiederkehrende Reparaturen oder Anschlussgebühren;
- d) Maßnahmen, die zu einer wasserdichten Bodenversiegelung führen;
- e) Neugründungen und Übernahmen durch bereits selbstständige Unternehmer (z.B. Gründung von weiteren Betrieben und/oder Betriebsteilen bzw. Betriebsstätten);
- f) Neugründungen durch bisher nicht selbstständig tätig gewesene Ehegatten eines Unternehmers im Rahmen und am Standort des bereits bestehenden Unternehmens, sofern es sich um den gleichen oder einen ähnlichen Betriebsgegenstand handelt;
- g) Anschaffung oder Übernahme von Kraftfahrzeugen, für die kein Vorsteuerabzug zusteht (PKW, Kombinationskraftwagen, Krafträder), diese sind nur bei Anträgen von Taxi- und Mietwagenunternehmen sowie von Handelsvertretern förderbar.
- h) Konzessionsablösen, immaterielle Firmenwerte, Aufwendungen zum Erwerb eines Kundenstockes;
- i) Investitionen, die offensichtlich landespolitischen Zielsetzungen und Interessen widersprechen (z.B. Investitionen von Spielsalons, Videotheken, Sexshops, Spielautomatenhandel und -verleih einschließlich so genannter "Umfeldinvestitionen");
- j) Ankauf von Grundstücken;
- k) immaterielle Investitionen und Software, wenn es sich um keine berufsspezifische Software handelt, sowie die Erstellung und der Betrieb einer Homepage.

5 Antragstellung und Verfahren

5.1 Der Förderungsantrag ist mittels elektronischem Antragsformular beim Amt der Salzburger Landesregierung einzubringen (Download des Antrags: www.salzburg.gv.at/jungunternehmen).

5.2 Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen elektronisch beizuschließen:

- a) Nachweis der bisherigen unselbstständigen Tätigkeit und deren Aufgabe durch Lebenslauf und österreichweitem Datenauszug des zuständigen Sozialversicherungsträgers;
- b) bei Ansuchen um andere Förderungen: Förderungsantrag bzw. Förderungszusage oder -ablehnung (nach Erhalt) zur Klärung allfälliger Mehrfachförderungen;
- c) bei Investitionsmaßnahmen: Kostenvoranschläge/ Rechnungen und gegebenenfalls zur Projektrealisierung erforderliche behördliche Genehmigungen (z.B. Baubescheid und -plan, Verhandlungsschrift, Betriebsanlagengenehmigung etc.);
- d) bei Betriebsübernahme: Übergabevertrag (als Nachweis der Übernahmekosten), Jahresabschlüsse der letzten zwei Jahre des zu übernehmenden Betriebes (falls verfügbar) oder Eröffnungsbilanz samt detaillierter Aufschlüsselung des übernommenen Anlagevermögens (Anlagenverzeichnis) sowie bei Schuldübernahme weitere, von der Förderungsstelle im Einzelfall festzulegende Nachweise, abhängig von der Art der übernommenen Verbindlichkeiten (z.B. Bankbrief bei Krediten, Saldenbestätigung sachkundiger Vertreter bei Lieferverbindlichkeiten etc.);
- e) bei KFZ-Ankauf: Mitteilung, ob es sich um eine Ersatzanschaffung handelt bzw. Rechnung des verkauften Altfahrzeuges;
- f) erforderlichenfalls Unternehmenskonzept (Businessplan).

5.3 Die Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung leitet den Förderungsantrag samt Unterlagen an die Wirtschaftskammer zur schriftlichen Begutachtung der Förderungswürdigkeit weiter.

5.4 Das Amt der Salzburger Landesregierung kann ergänzende Unterlagen anfordern, wenn das für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

5.5 Über den geprüften Förderungsantrag entscheidet die Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden. Der Förderungswerber ist von der Entscheidung schriftlich zu verständigen. Die vom Förderwerber gegengezeichnete Förderungsvereinbarung ist an wirtschaftsfoerderung@salzburg.gv.at zu retournieren.

6 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Die Förderung wird nach Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises ausbezahlt. Dieser besteht aus den folgenden Unterlagen:

- a) Bei **Investitionen/ Ablösen**: Verwendungsnachweis-Formular (abrufbar unter www.salzburg.gv.at/jungunternehmen) samt Rechnungen und Zahlungsnachweise.

Alternativ kann der Förderungsnehmer auch einen sachkundigen Vertreter (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter) mit der Prüfung der

Abrechnungsunterlagen beauftragen. In diesem Fall hat der sachkundige Vertreter die Prüfung der detaillierten Abrechnungsunterlagen wie Rechnungen und Zahlungsbestätigungen hinsichtlich Projektbeginn, Richtigkeit und Vollständigkeit durch Übermittlung des firmenmäßig gestempelten und auch durch den Förderungsnehmer unterfertigten Verwendungsnachweises (Rechnungszusammenstellung) an die Förderungsstelle zu bestätigen. Die Übermittlung weiterer Beilagen zum Verwendungsnachweis (Rechnungskopien und Zahlungsnachweise) kann dadurch grundsätzlich entfallen. Die Beilagen zum Verwendungsnachweis können seitens der Förderungsstelle jedoch stichproben-artig angefordert und überprüft werden. Die Beiziehung eines sachkundigen Vertreters zur Bestätigung des Verwendungsnachweises erfolgt freiwillig und auf Kosten des Förderungsnehmers.

- b) Bei **Schuldübernahme**: Nachweise laut Punkt 5.2 d) sowie formlose Anforderung des Zuschusses.

7

Das Amt behält sich vor, die Verwendung der Förderungsmittel und das geförderte Vorhaben im Detail und erforderlichenfalls vor Ort bzw. durch Einsicht in die die Förderung betreffenden Gebarungsunterlagen zu überprüfen.

7 Mehrfachförderungen

Mehrfachförderungen (Doppelförderungen) des eingereichten Projektes bzw. der diesbezüglichen Kosten sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Für manche Vorhaben stehen Förderungsaktionen des Bundes zur Verfügung (z.B. Förderungsprogramme der Austria Wirtschaftsservice GmbH, der Kommunalkredit Public Consulting oder der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank). Diese sind bei Gleichwertigkeit grundsätzlich zuerst in Anspruch zu nehmen. Werden sie abgelehnt, kann innerhalb eines Monats ein Antrag auf Landesförderung eingereicht werden.

Der Förderungswerber hat im Förderungsantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsstellen, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen. Diesbezügliche spätere Änderungen sind der Förderungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

8 Pflichten des Förderungsnehmers

In der Förderungsvereinbarung verpflichtet sich der Förderungsnehmer,

- a) das Projekt so durchzuführen wie es in der Förderungsvereinbarung und den dort angeführten Bedingungen festgelegt ist,
- b) alle Änderungen des geförderten Projektes unverzüglich zu melden,
- c) Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projektes zu erteilen (den Organen oder Beauftragten der Förderungsstelle, anderen Förderungsstellen, den Rechnungshöfen des Landes Salzburg, der Republik Österreich oder der EU) sowie jede Erhebung zu ermöglichen (insbesondere über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen, die Erfüllung der Förderungsvereinbarung und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel).

9 Datenschutzinformation

Verantwortliche Stelle im Sinne des Artikel 4 Abs. 7 DSGVO für die Datenverarbeitung ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Tel. +43 662 8042, Mail post@salzburg.gv.at.

Die **Verarbeitung** der personenbezogenen Daten des Fördernehmers erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO zur Anbahnung und Erfüllung einer Förderungsvereinbarung (inkl. Förderungsabrechnung). Konkret verarbeitet der Fördergeber die personenbezogenen Daten zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Fördergewährung bzw. einer allfälligen Rückerstattungspflicht.

Die personenbezogenen Daten werden, soweit erforderlich, für die **Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung** (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Förderungsvertrages) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten verarbeitet, die sich aus den jeweiligen Richtlinien des Landes sowie den jeweiligen EU-rechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ergeben.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich am Antragsformular sowie auf der Website des Landes Salzburg unter www.salzburg.gv.at/datenschutz.

10 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

10.1 Die Förderung kann eingestellt bzw. anteilmäßig zurückgefordert werden, wenn

- a) der Förderungsnehmer die gewerbliche Tätigkeit innerhalb von 3 Jahren nach der Auszahlung dauerhaft einstellt (z.B. wenn die Gewerbeberechtigung zurückgelegt oder entzogen wird);
- b) der Betrieb oder die geförderten Wirtschaftsgüter innerhalb von 3 Jahren nach der Auszahlung verkauft oder unentgeltlich übertragen werden (z.B. im Falle eines Eigentumsvorbehaltes);
- c) über das Vermögen des Förderungsnehmers innerhalb von 3 Jahren nach der Auszahlung ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;
- d) der Förderungsnehmer innerhalb von 3 Jahren ab Auszahlung des Zuschusses eine nicht bloß geringfügige Beschäftigung aufnimmt.

In besonderen Härtefällen bzw. im Falle eines Ausgleichs kann die Förderung über Antrag weitergewährt werden. Dies dann, wenn der Fördernehmer den Betrieb weiterführt, und nachdem das Ausgleichsverfahren abgeschlossen und die Verhältnisse geprüft wurden.

10.2 Die Förderung ist zur Gänze zurückzuzahlen, wenn

- a) der Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat;
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet oder Bedingungen durch Verschulden des Förderungsnehmers nicht eingehalten wurden;
- c) eine unselbstständige Tätigkeit nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ab Betriebsneugründung oder -übernahme aufgegeben wurde;
- d) die Förderung Bestimmungen der EU widerspricht.

11 Rechtsgrundlagen der Förderungsaktion

Die Förderungen aus dieser Förderungsaktion werden als **De-minimis-Beihilfen** gemäß der Verordnung (EU) Nr 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, in der jeweils geltenden Fassung (ABl L, 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>), gewährt.

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen⁵ gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von 3 Jahren den Betrag (Barwert der Förderungen) von € 300.000,- nicht übersteigen. Der 3 Jahres-Zeitraum ist rollierend, das heißt bei jeder Neugewährung einer De-minimis-Beihilfe ist der Gesamtbetrag der in den vergangenen 3 Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen heranzuziehen. Als Gewährungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wird. Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche De-minimis-Beihilfen, die in den vergangenen 3 Jahren gewährt wurden, gegenüber der Förderungsstelle offenzulegen.

**Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2025 in Kraft und gilt bis 31.12.2025.**

Förderungen können bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen für Anträge gewährt werden, die spätestens am 31.12.2025 elektronisch einlangen, solange das vorgesehene Förderungsbudget nicht ausgeschöpft wurde.

⁵ Zum Begriff „ein einziges Unternehmen“ siehe die Definition gemäß Art. 2 Z 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L, 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>).



LAND
SALZBURG
